

Dornbirn, 14.Mai 2020

**Verordnung Haidach und Alte Kehleggerstraße, Fahrverbot in beiden Richtungen,
ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer**
Aktenzahl d120.22-3/2020-2

**Verordnung
der Bürgermeisterin der Stadt Dornbirn**

In Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBL. Nr. 30/1995, sowie § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBL. Nr. 40/1985 i.d.g.F. wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 StVO 1960 angeordnet:

- **Es ist verboten, die Gemeindestraße Haidach, ab dem Haus Eschenau 1a bis zum Haus Haidach 2 in beiden Fahrtrichtungen mit Fahrzeugen i.S.d. § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 zu befahren. Ausgenommen ist der Anrainerverkehr in beiden Fahrtrichtungen und Radfahrer bergwärts**
- **es ist verboten, die „Alte Kehleggerstraße“ zwischen der Parzelle Haidach, ab Höhe Haidach 2 und Kehlegg 59a, mit Fahrzeugen i.S.d. § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 zu befahren. Ausgenommen ist der Anrainerverkehr in beiden Fahrtrichtungen und Radfahrer bergwärts.**
- **Fahrzeuglenker i.S.d. § 2 Abs. 1 Z. 19 StVO 1960 haben bei der „Alten Kehleggerstraße“ talwärts das Gefahrenzeichen „Gefährliches Gefälle mit 25%“ i.S. d. § 50 Z. 7 StVO 1960 zu beachten.**

Diese Verordnung ist in beiden Richtungen mit dem Straßenverkehrszeichen nach §52a Z. 1 StVO 1960 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit Zusatztafel „Ausgenommen Anrainerverkehr und zusätzlich bergwärts mit der Zusatztafelergänzung: „und Radfahrer“, sowie mit dem Straßenverkehrszeichen nach §50 Z.7 StVO 1960 „Gefährliches Gefälle 26%“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieses Vorschriftszeichens in Kraft.

Bürgermeisterin


Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann